

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-577/21 – 1

Rechtssache C-577/21

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

20. September 2021

Vorlegendes Gericht:

Sofiyski gradski sad (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

11. August 2021

Klägerinnen:

LM

NO

Beklagte:

HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG

BESCHLUSS ... [nicht übersetzt]

Der Sofiyski gradski sad (Stadtgericht Sofia) ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt; Besetzung des Spruchkörpers und nationales Verfahren] hat bei seiner Entscheidung Folgendes berücksichtigt:

- 1 Mit Beschluss ... [nicht übersetzt] hat das Gericht die Beweisaufnahme abgeschlossen, die mündliche Verhandlung eröffnet und die Rechtssache für entscheidungsreif erklärt. Bei der Vorbereitung der Entscheidung gelangte das Gericht zu der Auffassung, dass das deutsche Recht, das in Bezug auf die Verpflichtung zur Leistung einer Entschädigung für immaterielle Schäden eines

Kindes aufgrund des Todes eines Elternteils infolge eines Verkehrsunfalls anwendbar ist, möglicherweise gegen das Unionsrecht verstößt. Genauer gesagt geht es um das Erfordernis des deutschen Rechts, dass das Kind durch den Schmerz und das Leid, die es aufgrund des Todes eines Elternteils erfahren hat, eine pathologische Schädigung der Gesundheit erlitten haben muss, damit es einen Anspruch auf diese Entschädigung hat.

- 2 ... [nicht übersetzt; Ausführungen zum nationalen Verfahren] Daher hat das Gericht

BESCHLOSSEN:

- 3 Sein Beschluss, mit dem die Beweisaufnahme abgeschlossen, die mündliche Verhandlung eröffnet und die Rechtssache für entscheidungsreif erklärt wurde, **wird aufgehoben**.
- 4 Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird ein Vorabentscheidungsersuchen **vorgelegt** ... [nicht übersetzt; Anweisungen an die Gerichtsverwaltung].
- 5 Das Verfahren wird **ausgesetzt** ... [nicht übersetzt], bis der Gerichtshof über das Vorabentscheidungsersuchen entschieden hat.
- 6 ... [nicht übersetzt; Ausführungen zum nationalen Verfahren]
- 7 ... [nicht übersetzt]

I. SACHVERHALT

1. VON DEN PARTEIEN VORGETRAGENE TATSACHEN UND ANTRÄGE DER PARTEIEN VOR DEM GERICHT

1.1. Vorbringen der Klägerinnen

- 8 In der Klageschrift ... [nicht übersetzt] haben LM und NO durch ihren gesetzlichen Vertreter, ihren Vater CD, erklärt, dass sie Töchter von AB seien, die infolge eines Verkehrsunfalls, der sich am 27. Juli 2014 ereignet habe, verstorben sei. Der Unfall sei durch CD in Emsdetten (Deutschland) verursacht worden.
- 9 Durch den Tod ihrer Mutter sei ihre psychische Gesundheit traumatisch geschädigt. Dies komme zum Ausdruck in Folgendem: Schlaflosigkeit und Alpträume; Stimmungsschwankungen – Reizbarkeit, Ruhelosigkeit, Introvertiertheit; soziale Isolierung und Sich-Abkapseln; fehlendes Interesse an früheren Unterhaltungstätigkeiten; leichteres Auftreten von Angst.
- 10 CD sei bei der Beklagten, der „HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG“ (HUK), haftpflichtversichert gewesen. Die HUK habe jeder der Klägerinnen

aufgrund des Todes ihrer Mutter eine Entschädigung in Höhe von 5 000,00 Euro gezahlt, die sie für unzureichend hielten. Die Klägerinnen tragen vor, dass an jede von ihnen weitere 300 0000 Leva (BGN) als Entschädigung zu zahlen seien, die die HUK ihnen nicht gezahlt habe. Sie beantragen daher, die HUK zu verurteilen, ihnen diese Entschädigung zu zahlen ... [nicht übersetzt; Bezugnahme auf die Klageschrift und andere Verfahrenshandlungen der Klägerinnen].

1.2. Vorbringen der Beklagten

- 11 Die Beklagte, die HUK, hat eine Klagebeantwortung eingereicht, mit der sie der Klage entgegnen will. Sie hat Folgendes ausgeführt:
- a) Anwendbar sei deutsches Recht. Dieses habe am 27. Juli 2014 jedoch keine Entschädigung für immaterielle Schäden von Dritten vorgesehen, es sei denn, dass sich diese Schäden in einer traumatischen Schädigung der Gesundheit niedergeschlagen hätten. Seit dem 22. Juli 2017 sehe das deutsche Recht nunmehr eine Pflicht zur Entschädigung für immaterielle Schäden Dritter vor, wenn diese Personen zur geschädigten Person in einem besonderen Näheverhältnis standen.
 - b) AB habe zu ihrem Tod beigetragen, denn sie
 - sei in einem Kraftfahrzeug mitgefahren, das von einem alkoholisierten Fahrer geführt worden sei;
 - habe den Sicherheitsgurt nicht angelegt gehabt.
 - c) die geforderte Entschädigung sei zu hoch. Die HUK beantragt daher, die Klage abzuweisen ... [nicht übersetzt].

2. TATSACHEN, DIE DAS GERICHT FESTGESTELLT HAT, NACHDEM ES VON DEN TATSACHENBEHAUPTUNGEN DER PARTEIEN UND DEN IN DER RECHTSSACHE GESAMMELTEN BEWEISSTÜCKEN KENNNTNIS GENOMMEN HAT

- 12 AB wurde am 28. September 1987 geboren ... [nicht übersetzt]. Am 12. Mai 2006 wurde ihre ältere Tochter NO und am 27. Juli 2010 ihre jüngere Tochter LM geboren. Der Vater dieser Töchter ist CD ... [nicht übersetzt]. Sie waren normale Kinder, die von ihren Eltern betreut wurden ... [nicht übersetzt].
- 13 Im Jahr 2013 ließen sich CD und AB in Deutschland nieder, um dort zu arbeiten. Am Abend des 26. Juli 2014 feierten CD und AB den Geburtstag des Sohnes des Cousins von AB. CD trank Bier und AB sah dies ... [nicht übersetzt].
- 14 Nach Mitternacht brachen CD und AB nach Hause auf, wobei CD gegen 3:00 Uhr mit einem Opel-PKW durch die Neubrückenstraße in Emsdetten, Regierungsbezirk Münster, Deutschland, fuhr. AB fuhr auf dem Beifahrersitz mit ihm, ohne den Sicherheitsgurt angelegt zu haben.

- 15 Die Geschwindigkeit des Opel-PKW betrug ungefähr 113 km/h. Er überquerte einen Bahnübergang und prallte anschließend gegen ein anderes Fahrzeug, das in der Nähe parkte. Nach dem Zusammenstoß verlor der Opel das Gleichgewicht und prallte gegen einen Zaunpfosten. Daraufhin blieb er mit den Rädern nach oben liegen.
- 16 AB verstarb infolge dieses Unfalls. Hätte AB den Sicherheitsgurt angelegt gehabt, hätte sie keine tödlichen Verletzungen erlitten. Unmittelbar nach dem Unfall hatte CD eine Blutalkoholkonzentration von 1,17 ‰ ... [nicht übersetzt]. Es steht fest, dass CD zu diesem Zeitpunkt bei der HUK haftpflichtversichert war ... [nicht übersetzt].
- 17 NO und LM befanden sich in Bulgarien, als sie vom Tod ihrer Mutter erfuhren ... [nicht übersetzt]. Nach dem Tod ihrer Mutter trauerten und litten beide Kinder wegen ihres Verlusts; sie weinten und trauerten um sie. Bei ihnen traten Spannungen auf, wenn der Tod ihrer Mutter erwähnt wurde; sie fühlten eine emotionale Leere; sie sehnten sich danach, [ihre Mutter] zu umarmen. Sie haben durch den Tod ihrer Mutter keinen pathologischen Gesundheitsschaden erlitten ... [nicht übersetzt].
- 18 Am 27. Juli 2017 zahlte die HUK an jede der [Klägerinnen], LM und NO, ... [nicht übersetzt] eine Entschädigung in Höhe von 5 000,00 Euro. Die Entschädigung bezog sich nicht auf immaterielle Schäden ... [nicht übersetzt].

III. ANWENDBARES NATIONALES RECHT

- 19 Mit Beschluss ... [nicht übersetzt] hat der Sofijski gradski sad festgestellt, dass auf den Rechtsstreit gemäß Art. 7 Abs. 2 Unterabs. 2 der Rom-I-Verordnung und Art. 4 Abs. 1 der Rom-II-Verordnung deutsches Recht Anwendung findet.
- 20 Die einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren deutschen Rechts sind:
 - § 844 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) vor seiner Änderung vom 22. Juli 2017 durch das Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld,
 - §§ 823 und 253 BGB,
 - § 115 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag,
 - Urteile des Bundesgerichtshofs der Bundesrepublik Deutschland (BGH) vom 10. Mai 2015, BGH VI ZR 8/14, und vom 16. Januar 2001, BGH VI ZR 381/99 ... [nicht übersetzt].

IV. UNIONSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN, DEREN AUSLEGUNG GEGENSTAND DES ERSUCHENS IST

- 21 ... [nicht übersetzt]
- Art. 1 Abs. 1 der Zweiten Richtlinie 84/5/EWG des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Zweite Kraftfahrzeug-Richtlinie).

V. GRÜNDE, AUS DENEN DAS GERICHT DER ANSICHT IST, DASS DIE ERBETENE VORABENTSCHEIDUNG FÜR DIE RICHTIGE ENTSCHEIDUNG DER RECHTSSACHE RELEVANT IST

- 22 Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist eine Entschädigung für Schmerz und Leid beim Tod eines Elternteils nur dann zu leisten, wenn dieser Schmerz und dieses Leid zu einer pathologischen Schädigung der Gesundheit – einer Erkrankung – geführt haben (Urteile des BGH vom 10. Mai 2015, BGH VI ZR 8/14, und vom 16. Januar 2001, BGH VI ZR 381/99). Im vorliegenden Fall wäre, wenn der Sofiyski gradski sad diese Auslegung des BGH anwenden würde, die Klage der Klägerinnen abzuweisen, da der Schmerz und das Leid, die ihnen infolge des Todes ihrer Mutter entstanden sind, nicht zu einer pathologischen Schädigung ihrer Gesundheit geführt haben.
- 23 Der Begriff „Personenschaden“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Zweiten Kraftfahrzeug-Richtlinie und Art. 1 Abs. 1 der Dritten Richtlinie 90/232/EWG des Rates vom 14. Mai 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Dritte Kraftfahrzeug-Richtlinie) umfasst auch seelische Erkrankungen und Leiden (Urteil des Gerichtshofs vom 24. Oktober 2013, Drozdovs, C-277/12, EU:C:2013:685, Rn. 38). Außerdem ist dieser Begriff weit auszulegen (Urteil Drozdovs, Rn. 40).
- 24 Die vom BGH vorgenommene Prüfung, wonach die Erkrankungen und Leiden zu einer pathologischen Schädigung der Gesundheit geführt haben [müssen], engt die Auslegung des Begriffs „Personenschaden“ beträchtlich ein. Darüber hinaus schränkt diese Einengung der Auslegung des Begriffs „Personenschaden“ in der Praxis den Kreis der Personen erheblich ein, die einen Anspruch auf Entschädigung für immaterielle Schäden aufgrund des Todes eines Angehörigen infolge eines Verkehrsunfalls hätten.
- 25 Es ist möglich, dass die Auslegung des BGH gegen das Unionsrecht verstößt, denn dadurch, dass sie den Kreis der Personen, denen eine Entschädigung für immaterielle Schäden aufgrund des Todes eines Angehörigen infolge eines Verkehrsunfalls zu zahlen ist, erheblich einengt, schränkt sie die praktische Wirksamkeit der Kraftfahrzeug-Richtlinien ein. Der Sofiyski gradski sad stellt

dem Gerichtshof daher die erste Frage des vorliegenden Vorabentscheidungsersuchens.

- 26 Wenn es sich um einen Rechtsstreit zwischen Privaten handelt, ist das nationale Gericht nicht verpflichtet, das einer Unionsrichtlinie zuwiderlaufende nationale Recht unangewendet zu lassen (Urteil des Gerichtshofs vom 7. August 2018, Smith, C-122/17, EU:C:2018:631, Rn. 49). Das nationale Gericht ist jedoch verpflichtet, das nationale Recht zuvor so auszulegen, dass es im Einklang mit dem Unionsrecht steht (ebd.).
- 27 Im vorliegenden Fall ist die Auslegung des BGH möglicherweise nur eine der möglichen Auslegungen des deutschen Rechts. Daher ist es für die richtige Entscheidung der vorliegenden Rechtssache von Bedeutung, ob das vorliegende bulgarische Gericht das anwendbare deutsche Recht (das Recht eines anderen Mitgliedstaats) unter Anwendung des Grundsatzes der unionsrechtskonformen Auslegung auslegen kann.
- 28 Wenn die Auslegung des deutschen Rechts durch den BGH dahin, dass eine Entschädigung für immaterielle Schäden, die durch den Tod eines nahen Angehörigen infolge eines Verkehrsunfalls entstanden sind, nur dann geleistet werden muss, wenn eine pathologische Schädigung der Gesundheit vorliegt, dem Unionsrecht zuwiderläuft und das bulgarische Gericht das deutsche Recht unionsrechtskonform auslegen darf, könnte der Sofijski gradski sad das deutsche Recht anders auslegen als der BGH und den Klägerinnen eine Entschädigung zusprechen. Der Sofijski gradski sad legt dem Gerichtshof daher die erste und die zweite Frage vor.

VI. VORABENTSCHEIDUNGERSUCHEN

- 29 Aufgrund dieser Ausführungen legt das vorliegende Gericht dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:
1. Läuft eine Auslegung des Begriffs „Personenschaden“ dahin, dass ein solcher bei seelischem Schmerz und Leid eines Kindes aufgrund des Todes eines Elternteils infolge eines Verkehrsunfalls nur dann vorliegt, wenn dieser Schmerz und dieses Leid zu einer pathologischen Schädigung der Gesundheit des Kindes geführt haben, Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 84/5/EWG zuwider?
 2. Gilt der Grundsatz der unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts durch das nationale Gericht, wenn das nationale Gericht nicht sein eigenes nationales Recht, sondern das nationale Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union anwendet?

... [nicht übersetzt]